

INFORMATIONEN

der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Nr. 207

Frühjahr 2025

Jahrgang 51

Liebe Berufskolleginnen und Berufskollegen

wir laden Sie sehr herzlich ein zu einer kreisweiten Veranstaltung
des Kreisbauerverbandes Flensburg gemeinsam mit der Kreislandjugend Schleswig-Flensburg

**am Donnerstag, den 27. März 2025, vormittags um 10.00 Uhr,
IBJ Scheersberg, Margareta-Erichsen-Saal, Haus Gelting, 24972 Steinbergkirche, Scheersberg 2**

Hans-Heinrich von Maydell, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, hält einen Vortrag zum Thema

▶ Erbrecht in der Landwirtschaft ◀

Dr. Hauke Schmidt, Steuerberater und Geschäftsführer
des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes Kiel, hält einen Vortrag zum Thema

▶ Steuerliche Aspekte im Erbrecht in der Landwirtschaft ◀

Ihre Familie, die Landfrauen, die Landjugend sowie interessierte Gäste
sind ebenfalls herzlich willkommen.

Wir hoffen, dass das Thema auf große Resonanz stößt
und bitten um **Anmeldung bis Freitag, den 21. März 2025**
telefonisch oder per WhatsApp unter 04621-30 570 30 oder per E-Mail an kbv.flensburg@bvsh.net.

Mit freundlichen Grüßen
Malte Jacobsen, Kreisvorsitzender



■ Die E-Rechnung ist da!

Seit dem 1. Januar 2025 ist die elektronische Rechnungsstellung (E-Rechnung) in Deutschland für alle Unternehmen verpflichtend. Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Steuerbetrug zu verhindern.

Wir empfehlen Ihnen, eine E-Mail-Adresse anzulegen, die Sie nur für E-Rechnungen nutzen, und bitten Sie unbedingt darum, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die wir in Zukunft unsere Rechnungen verschicken dürfen.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten, elektronischen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG), so dass eine elektronische Verarbeitung möglich ist. Formate wie die XRechnung, lediglich eine XML-Datei und ZUGFeRD, XML-Datei mit .pdf-Datei, erfüllen beispielsweise diese Anforderungen.

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmer, die Leistungen gegen Entgelt erbringen, sind verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen und zu empfangen. Dazu zählen neben Land- und Forstwirten auch Freiberufler, Ärzte und Kleinunternehmer.

Übergangsregelungen

- Ab 1. Januar 2025: E-Rechnungs-Empfangspflicht für alle Unternehmer
- Ab 1. Januar 2027: E-Rechnungspflicht für Unternehmer mit Vorjahresumsatz > 800.000 €
- Ab 1. Januar 2028: E-Rechnungspflicht für alle Unternehmen

Auch der Bauernverband ist hiervon betroffen. Der Bauernverband wird von den angebotenen Übergangsfristen den größtmöglichen Spielraum ausnutzen. Das bedeutet aber auch, dass spätestens ab dem 01.01.2027 der Bauernverband elektronische Rechnungen verschicken muss.

Ausnahmen

Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 Euro, sowie Fahrausweise, sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

Marcel Lienau, BVSH

■ Gefälschte Bankverbindung – Schuldner bleibt zahlungspflichtig

Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 27. Juli dieses Jahres sind Schuldner allein für die Sicherstellung einer geschuldeten Zahlung gegenüber dem Gläubiger verantwortlich. In dem dort verhandelten Fall wurde die Kaufsumme für einen Gebrauchtwagen vom Käufer auf ein falsches Konto überwiesen, nachdem der E-Mail-Verkehr zwischen Verkäufer und Käufer gehackt wurde. Dem Käufer wurde dadurch glaubhaft vorgetäuscht, dass sich die Bankverbindung des Verkäufers geändert hätte. Der Käufer hat den Betrag arglos auf das falsche Konto überwiesen, ohne sich die Änderung nochmals telefonisch bestätigen zu lassen. Da Banken bisher nicht verpflichtet waren, die Bankverbindung mit dem Kontoinhaber abzugleichen, liegt die Verifizierung der Zahlungsinformationen allein beim Schuldner. Der Käufer kann sich also gegenüber dem Gläubiger nicht darauf zurückziehen, dass der E-Mail-Account des Verkäufers gehackt wurde, weswegen ihm (dem Käufer) eine falsche Bankverbindung zugespielt worden sei. Laut OLG bestehen für den Rechnungsversender keine gesetzlichen Vorgaben für Sicherheitsmaßnahmen beim Versand von geschäftlichen E-Mails. Im Rahmen der EU-Instant-Payment-Verordnung sind Banken allerdings ab dem 09.10.2025 bei jeder Überweisung zur Prüfung verpflichtet, ob die IBAN des Zahlungsempfängers zu dem Namen des angeblichen Zahlungsempfängers passt (sog. IBAN-Name-Check). Über eventuell auftretende Unstimmigkeiten muss der Auftraggeber informiert werden, so dass er von einer Zahlung (Überweisung) Abstand nehmen oder sie auf eigenes Risiko freigeben kann. Diesen Service müssen Banken kostenfrei anbieten, und zwar auf allen Kanälen, auf denen Überweisungen vorgenommen werden können.

Je nach Vertragskonstellation und Versicherungsunternehmen können solche Schäden (Payment Diversion Fraud oder Fake President Trick) über eine Cyber-Versicherung (Baustein Vertrauensschadenversicherung) oder durch eine Versicherung gegen Internet- und Wirtschaftskriminalität gedeckt werden. Unternehmer sollten sich die Mitversicherung der gewünschten Delikte von ihrem Versicherer bestätigen lassen. Ein Leistungsanspruch besteht, sofern die Obliegenheiten zur Verhinderung eines Schadens vom Versicherungsnehmer beachtet wurden.

Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Ob Kuh oder Schwein,
agaSAAT-Mais ist
für beide fein!

Kontakt:
Joachim Plähn
0172-9138788
jp@hansedrive.de

Mit unseren
Top-Sorten PRIVAT,
BISMARCK, MARADONA
HULK UND BULLINGA
für Spitzen-
qualität.

aga®
SAAT



www.agasaat-hybrid.com

■ **Sammelantrag 2025**

Die Kreisbauernverbände Flensburg und Schleswig sind – wie in den Vorjahren – gern bei der Antragstellung Ihres Sammelantrages behilflich. Wir möchten Sie bitten, rechtzeitig telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Insbesondere mögliche Neukunden bitten wir darum, sehr frühzeitig den Kontakt zu uns aufzunehmen.

Betriebe, die bereits in der Vergangenheit ihren Sammelantrag über uns haben bearbeiten lassen, werden automatisch in unserer Terminplanung berücksichtigt und in den nächsten Wochen aktiv durch uns angerufen.

Abgabe des Antrages ist spätestens Donnerstag, 15.05.2025, das heißt, der Antrag muss spätestens am 15.05. auf dem Server abschließend bearbeitet und eingereicht sein. Eine spätere Abgabe hat eine einprozentige Kürzung der Prämie je Arbeitstag zur Folge.

Terminvereinbarung KBV Flensburg, Tel. 04621-30570-30 bzw. kbv.flensburg@bvsh.net

Terminvereinbarung KBV Schleswig, Tel. 04621-30570-10 bzw. kbv.schleswig@bvsh.net

■ **Meldefrist der Elektronischen Nährstoffmeldung und Dokumentation Schleswig-Holstein (ENDO-SH)**

Die Düngedokumentation (Düngebedarfsermittlung, Schlagdokumentation und 170-kg-N-Obergrenze) aller zur DBE verpflichteten Betriebe muss online im Portal <https://www.endo-sh.de/> erfasst werden. Diese verpflichtende Meldung muss bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres erfolgen.

Bei dieser Meldung helfen wir Ihnen gern. Voraussetzung dafür ist, dass wir eine Vollmacht für Ihre BNRZD haben (wie im Sammelantragssystem), über die der Login geschieht. Bitte denken Sie daran, uns die entsprechenden Unterlagen sowie Ihre Schlagdokumentation in diesem Fall rechtzeitig, gerne ab sofort, zuzusenden, da eine fristgerechte Bearbeitung kurz vor Ende der Frist nicht garantiert werden kann.

KBVe Schleswig und Flensburg

■ **Mit neuer Internetseite zur sicheren Jagd**

Eine neue Internetseite der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bietet alle Informationen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zu den gesetzlichen Vorgaben bei der Jagd.

Die neue Seite ist ab sofort unter www.svlfg.de/sichere-jagd erreichbar. Sie richtet sich an alle, die regelmäßig mit der Jagd und Wildtieren in Kontakt kommen. Ein besonderer Fokus liegt auf praktischen Tipps, die helfen, Gefahren zu minimieren und die Sicherheit sowie die Gesundheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

Außerdem beinhaltet die Internetseite aktuelle Unfallzahlen aus dem Bereich der Jagd, Hinweise zur richtigen Ausrüstung, zum sicheren Umgang mit Waffen bzw. Munition, zur Fallenjagd und zur Ersten Hilfe sowie Tipps zur Nachsuche und Wildbret-Hygiene.

Den Jagdverantwortlichen stehen auch weiterführende Informationen und praktische Hilfen wie „Hinweise zur Ansprache des Jagdleiters“ oder „Unterweisungshilfen zur Sicherheit bei der Jagd“ in Form von kostenlosen Downloads zur Verfügung. SVLFG

 **Stadtwerke SH**

Gemeinsam nachhaltig für die Region

Entdecken Sie jetzt unseren 100% Ökostromtarif für sich oder für andere. Warum: Empfehlen Sie uns gerne an neue Kundinnen und Kunden weiter und profitieren davon.



Alle Infos finden Sie unter:
stadtwerke-sh.de



Bild: toche / shutterstock



Landtechnisches Lohnunternehmen

Heiko Boysen

Schnell und zuverlässig mit modernster Technik

Sie überlegen die Außenwirtschaft ganz oder teilweise abzugeben?

Unsere Leistungen, die wir auf Ihre Bedürfnisse anpassen:

- ▶ Bodenbearbeitung
- ▶ Aussaat
- ▶ Düngung (organisch und mineralisch)
- ▶ Pflanzenschutzmaßnahmen
- ▶ gemeinsamer Einkauf von Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- ▶ Precision Farming (Feste Fahrgassen, Section Control)
- ▶ Ernte der angebauten Kulturen



Sprechen Sie uns gerne an!

Neukirchen 1, 24972 Steinbergkirche, Tel. 04632/445, Fax 1077
E-Mail: heiko.boysen@t-online.de – www.heiko-boysen.de

■ Änderung der Höfeordnung (HöfeO) zum 1. Januar 2025

Zum 01.01.2025 sind mehrere Änderungen in der HöfeO in Kraft getreten, die notwendig geworden sind, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Anwendung der Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt hatte. Danach sind jetzt folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. Voraussetzungen für das Vorliegen eines Hofes im Sinne der HöfeO (§ 1 Abs. 1 HöfeO)

Ein Hof im Sinne der HöfeO liegt jetzt kraft Gesetzes vor, wenn dessen Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuerwert A) einen Betrag von mind. 54.000 Euro hat. Eine Besetzung, die einen Grundsteuerwert von weniger als 54.000 Euro, jedoch mind. 27.000 Euro hat, wird Hof, wenn der Eigentümer erklärt, dass sie Hof im Sinne der HöfeO sein soll. Bei einem Grundsteuerwert unter 27.000 Euro liegt kein Hof vor. Der Betrieb kann auch nicht durch eine Erklärung zum Hof im Sinne der HöfeO werden.

2. Übergangsregelung zur Hofeigenschaft (§ 19 Abs. 3 HöfeO)

Betriebe, die durch die Neuregelung die Hofeigenschaft verlieren, bleiben Hof, solange der Hofvermerk eingetragen ist, längstens aber bis zum 31.12.2026. Betriebe, die durch die neue Regelung die Hofeigenschaft erlangen, sind bis zum Ablauf einer Frist bis zum 31.12.2026 kein Hof, es sei denn, dass der Eigentümer eine positive Hoferklärung abgibt.

3. Die Abfindung der weichenden Erben (§ 12 HöfeO)

Grundlage für die Abfindung weichender Erben bleibt der sog. Hofeswert, der bisher als das Eineinhalbfache des Einheitswertes festgelegt war. Künftig gelten als Hofeswert $\frac{6}{10}$ des zuletzt festgesetzten Grundsteuerwertes des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ($0,6 \times$ Grundsteuerwert A).

4. Abzug von Verbindlichkeiten bei der Berechnung der Abfindung (§ 12 Abs. 3 Satz 2 HöfeO)

Wie bisher, ist für die Abfindungsberechnung auch der Abzug von beim Erbfall vorhandenen Verbindlichkeiten möglich. Bisher war dies bis zu einem Drittel des Hofeswertes möglich. Künftig muss der nach dem Schuldenabzug verbleibende Betrag mind. $\frac{1}{5}$ des Hofeswertes (20 %) betragen. Die eigentliche Berechnung der Abfindung bemisst sich wie bisher nach dem BGB-Erbeil der weichenden Erben.

5. Anwendung der Neuregelungen

Die Neuregelungen sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Da bei Rechtsänderungen grundsätzlich das zum Zeitpunkt des Erbfalls geltende Recht maßgebend ist, sollten bzw. können ggf. entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden. Dabei ist vorrangig an die Abfassung bzw. Änderung von Testamenten und Erbverträgen zu denken. Möglicherweise sollte wegen der genannten Übergangsregelungen auch der Zeitpunkt einer Hofüberlassung an den Neuregelungen ausgerichtet werden. Als Gestaltungsmöglichkeiten sind schließlich die positive bzw. negative Hoferklärung zu nennen, mit denen die Anwendung der HöfeO herbeigeführt bzw. verhindert werden kann.

Hans-Heinrich von Maydell, Syndikusrechtsanwalt, BVSH

Änderungen im Arbeitsrecht

■ Anpassung Mindestlohn im Arbeitsvertrag

Der Mindestlohn ist zum 1. Januar 2025 von 12,41 Euro auf 12,82 Euro gestiegen. Sie müssen die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter zur Entlohnung anpassen. Ist ein Stundenlohn von unter 12,82 Euro vereinbart, muss der neue Lohn schriftlich fixiert werden. Hierfür können Sie eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag nutzen. Alternativ ist es auch ausreichend, wenn Sie die Lohnerhöhung per E-Mail oder per Brief mitteilen. Ein Muster für eine Zusatzvereinbarung bzw. ein Muster für eine E-Mail finden Sie auf der Seite www.bauern.sh/ im Mitgliederbereich, dort unter Dokumente zum Download - Arbeitgeberverband | Bauernverband Schleswig-Holstein. Bitte melden Sie sich ggf. in diesem Bereich an. In jedem Fall sollte die Mitteilung oder die Zusatzvereinbarung zur Lohnerhöhung bei den Lohnunterlagen aufbewahrt werden, um jederzeit im Rahmen von Kontrollen den Nachweis führen zu können, dass jedenfalls der Mindestlohn gezahlt wird.

Umlagesätze für geringfügige Beschäftigten

Die Minijob-Zentrale hat mitgeteilt, dass für geringfügige Beschäftigten (Minijobber und kurzfristige Beschäftigten) die Umlagesätze für die Umlage U2 (Mutterschutz) und die Insolvenzgeldumlage gesenkt werden. Der Umlagesatz für die Umlage U1 (Krankheit) bleibt unverändert. Für das Jahr 2025 gelten somit folgende Werte für geringfügige Beschäftigten:

- Umlagesatz U1 1,10 % (2024: 1,10 %)
- Umlagesatz U2 0,22 % (2024: 0,24 %).
- Insolvenzgeldumlage 0,15 % (2024: 0,06 %).

Bitte beachten Sie, dass die Entgeltgrenze für Minijobber durch die Erhöhung des Mindestlohns nicht mehr bei 538 Euro, sondern jetzt bei 556 Euro liegt.

Alice Arp, Arbeitgeberverband



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:
Johannes Marxen, Tel. 0 46 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

■ LKK: Neuer Beitragsmaßstab gilt ab 2025

Ab 1. Januar 2025 löst das Standardeinkommen den korrigierten Flächenwert als Berechnungsgrundlage für den Beitrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) ab.

Für die Beitragsbemessung der in der LKK versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer ist das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft maßgebend. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist dabei allerdings nicht auf den Einkommensteuerbescheid abzustellen, sondern auf das Einkommenspotenzial des Betriebes – bisher ermittelt nach dem „korrigierten Flächenwert“. Weil nach der Grundsteuerreform ab 1. Januar die dafür notwendigen Berechnungsfaktoren nicht mehr zur Verfügung stehen, musste ein neuer Beitragsmaßstab gefunden werden. Die Vertreterversammlung sprach sich für das „Standardeinkommen“ als neuen Maßstab aus. Dieses basiert auf betriebswirtschaftlichen Daten.

Das maßgebliche Einkommen ergibt sich aus der Summe der nach Flächengröße und dem Durchschnittsbestand der Tiere berechneten Standardeinkommenswerte des jeweiligen Unternehmens. Hiernach erfolgt die Zuordnung zur Beitragsklasse. Die Standardeinkommenswerte werden dabei unter anderem auf Basis von Produktionsmengen und Preisen vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft sowie vom Thünen-Institut jährlich neu ermittelt. Daten des Testbetriebsnetzes sowie des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau werden berücksichtigt. Es wird nach verschiedenen Flächennutzungen, nach mehreren Tierarten sowie grundsätzlich nach Landkreisen differenziert.

Der neue Beitragsmaßstab wird für viele Unternehmerinnen und Unternehmer Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung mit sich bringen. Insbesondere Betriebe mit Tierhaltungen müs-

sen sich auf geänderte Beiträge einstellen, da die Tiere bei der Ermittlung des Einkommenspotenzials bisher kaum berücksichtigt wurden. Beitragssprünge lassen sich nicht vermeiden, werden aber durch größere Spannen zwischen den Beitragsklassen sowie durch eine dreijährige Übergangszeit bei einem Beitragsklassenwechsel abgefedert. 42 Prozent der Unternehmer werden niedriger eingestuft, 15 Prozent bleiben in ihrer Beitragsklasse und 43 Prozent werden höher eingestuft. Die Beitragsklassenzuordnung macht auch das unterschiedliche Einkommensgefüge in der deutschen Agrarlandschaft deutlich.

Neben dem neuen Beitragsmaßstab sind auch die Gesetze und Haushaltsvorgaben zu beachten. So zwingen allein die steigenden Leistungsausgaben in 2025 und abgeschmolzene Betriebsmittel dazu, das Beitragsvolumen und damit die Beiträge anzuheben. Auch die gestiegenen Zusatzbeitragssätze in der allgemeinen Krankenversicherung und die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze wirken direkt auf die Beiträge der LKK. Denn der Beitrag der höchsten Beitragsklasse 20 muss am Höchstbeitrag der allgemeinen Krankenversicherung ausgerichtet sein und darf diesen nur geringfügig unterschreiten. Alles in allem ist die Beitragsgestaltung der LKK im Vergleich zu den Beiträgen der allgemeinen Krankenversicherung aber weiterhin günstig. Nach Überzeugung der SVLFG-Selbstverwaltung führt der neue Beitragsmaßstab – trotz der teilweise erheblichen Veränderungen in der Beitragsklassenzuordnung – zu einer insgesamt größeren Beitragsgerechtigkeit.

Einen ausführlichen Artikel hierzu hat die SVLFG im Internet bereit gestellt unter www.svlfg.de/alles-svlfg-4-2024. Weitere Informationen sowie die Satzung der SVLFG sind zu finden unter www.svlfg.de/beitraege-lkk und www.svlfg.de/satzung.

SVLFG

**Für Kunden da sein
heißt auch dort sein.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.

Wir haben unseren Ursprung in der Landwirtschaft und sind nach wie vor tief in der Region verwurzelt. Mit unserer Erfahrung unterstützen wir persönlich und auf Augenhöhe, um gemeinsam die Zukunft zu gestalten.

Jana Rohloff, Fachbetreuerin Agrar der VR Bank Nord in Schleswig

 **VR Bank
Nord eG**

vrbanknord.de



■ Krebsvorsorge-Untersuchungen

Welche sind sinnvoll für Frauen und welche für Männer?

Anlässlich des Weltkrebstages am 4. Februar riet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) dazu, die wichtigen Krebsvorsorgeuntersuchungen regelmäßig wahrzunehmen.

Früh erkannt sind insbesondere Brust-, Darm-, Haut- und Gebärmutterhalskrebs sowie verschiedene Formen des Prostatakrebses in der Regel gut heilbar. Es ist daher besonders wichtig, die Vorsorgeuntersuchungen regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Denn je früher Krebs erkannt wird, desto höher ist die Chance einer Heilung. Diese gesetzlichen Früherkennungsuntersuchungen werden von der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) für deren Versicherte vollständig bezahlt:

- Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs für Frauen ab dem Alter von 20 Jahren
- Früherkennung von Brustkrebs für Frauen ab 30 Jahren
- Hautkrebs-Screening für Frauen und Männer ab 35 Jahren. Vor 35 erstattet die LKK im Einzelfall die Kosten einer Untersuchung zu 80 Prozent, jedoch nicht mehr als 20 Euro innerhalb von zwei Kalenderjahren.
- Früherkennung von Prostatakrebs für Männer ab dem Alter von 45 Jahren
- Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brustkrebs für Frauen zwischen 50 und 75 Jahren
- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Frauen ab dem Alter von 55 Jahren. Zwischen 50 und 54 Jahren können Frauen einen jährlichen Test auf occultes Blut im Stuhl machen. Alternativ zur Darmspiegelung: Frauen können ab 55 alle zwei Jahre einen immunologischen Test (iFOBT) auf occultes Blut im Stuhl machen, solange noch keine Darmspiegelung in Anspruch genommen wurde.
- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Männer ab dem Alter von 50 Jahren.

Alternativ zur Darmspiegelung: von 50 bis 54 Jahren jährliche Stuhltests und ab 55 alle zwei Jahre einen immunologischen Test (iFOBT) auf occultes Blut im Stuhl machen, solange keine Darmspiegelung in Anspruch genommen wurde.

Bei der Darmkrebsvorsorge kommt es ab dem 1. April 2025 zu einer Angleichung beim Anspruch auf die Koloskopie: Dann können alle Versicherten ab dem Alter von 50 Jahren unabhängig vom Geschlecht zwischen einem Stuhltest alle zwei Jahre oder einer Koloskopie im Abstand von zehn Jahren wählen. Es sind weiterhin höchstens zwei Koloskopien möglich, wobei eine solche ab dem Alter von 65 Jahren als zweite gilt. Weitere Informationen erhalten hierzu stehen im Internet unter www.kbv.de/html/1150_73464.php.

Weitere ergänzende Informationen zu allen Vorsorgeuntersuchungen und ihre Intervalle stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/vorsorge.

Informationen zum Weltkrebstag bietet die Deutsche Krebshilfe unter www.krebshilfe.de.

Bonusprogramm der LKK

Neben der regelmäßigen Krebsvorsorge ist es außerdem wichtig, sich gesund zu ernähren, nicht zu rauchen, sich regelmäßig körperlich zu bewegen und wenig Alkohol zu konsumieren, denn ein gesunder Lebensstil kann Krebs vorbeugen. Jeder kann eine Menge für ein gesundes und aktives Leben tun. Deshalb sollen die Bonusprogramme der LKK ein Anreiz sein, ein gesundheitsbewusstes Verhalten weiter zu verstärken. Die zwei Programme: Beim Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten wird ein Bonus in Form einer Geldprämie gewährt, wenn regelmäßig qualitätsgesicherte Leistungen zur Primärprävention in Anspruch genommen werden. Bei der Bonifizierung von Einzelmaßnahmen wird ein Bonus in Form einer Geldprämie gewährt, wenn Gesundheitsuntersuchungen, Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Schutzimpfungen sowie Kinderuntersuchungen in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen zu den Bonusprogrammen stehen auf der Internetseite www.svlfg.de/bonus-gesundheitsbewusst-ikk.

SVLFG



Ihre Ernteversicherung vom Experten
Für jeden Betrieb, für alle Kulturen die richtige Lösung.

Wir beraten Sie gerne.

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Timotheus Griem

Mobil: 0151 61069260

t.griem@vereinigte-hagel.de



AGRORISK®

Das Wichtigste zu den Agrarprämien 2025

Änderungen für 2025 in Blau

A Prämien erste Säule

Alle Werte sind **Circa-Werte** für das **Jahr 2024**, die sich z.T. je nach Antragsverhalten der Landwirte nicht unerheblich verschieben können. Zudem können sich die Prämien (insbes. Ökoregelungen) jährlich ändern.

1. **Basisprämie** **151 €/ha**
2. **Eco Schemes** **60 bis 1.300 €/ha** je nach Maßnahme – mehr bei Unterbeantragung (s. u. C.)
3. **Umverteilungsprämie** **66 €/ha** für die ersten 40 ha
40 €/ha für weitere 20 ha
4. **Junglandwirteprämie** **134 €/ha** für bis zu 120 ha

Voraussetzungen Junglandwirteprämie:

- Im Jahr der Erstbeantragung max. 40 Jahre alt und noch keine 5 Jahre als Landwirt tätig.
- Berufsausbildung im Bereich Landwirtschaft (14 grüne Berufe, s. <https://bvsh.me/JLPQ>) oder Studienabschluss im Bereich Agrarwirtschaft oder mind. 300 Std. Betriebsleiterschulung oder mind. 2-jährige Berufserfahrung als Arbeitnehmer mit mind. 15 Wochen-Std., als krankenversicherungspflichtiger MiFa oder als Gesellschafter mit mind. 15 Wochen-Std.
- Bezugsdauer: 5 Jahre ab Erstantrag

5. **Gekoppelte Prämien** **87 €** je Mutterkuh
39 € je Mutterschaf/-ziege

Voraussetzungen Mutterkuh-Prämie und Mutterschaf/-ziegen-Prämie

- Mind. 3 Mutterkühe bzw. mind. 6 Mutterschafe/-ziegen
- Mutterkuh: mind. 1 gemeldete Kalbung; Betrieb darf keine Kuhmilch(-erzeugnisse) abgeben
- Mutterschafe/-ziegen: **Meldung der Tiere bis 15.1. u. Mindestalter sind keine Voraussetzungen mehr!**
- Haltungszeitraum im Betrieb 15. Mai – 15. August (Ohrmarkenliste bis 15. Mai einreichen!)
- Tiere sind registriert und gekennzeichnet

B. Konditionalität Das neue „Cross Compliance“

Die Einhaltung der Konditionalität ist Voraussetzung für die Prämien aus 1. und 2. Säule (sonst Kürzung). **Betriebe bis 10 ha werden nicht kontrolliert und nicht sanktioniert (Ausnahme soziale Konditionalität, s.u.).**

GLÖZ 1 – Dauergrünlanderhalt: Für Umwandlung von Dauergrünland (DGL) zu Acker gilt:

DGL entstanden...	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne

Keine Genehmigungspflicht mehr bei Überführen des DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzung. Bei Umbruch zur Nabenerneuerung ist die Einverständniserklärung des Eigentümers nicht mehr erforderlich.

Beachte: Strengere Regeln und Verbote können sich aus GLÖZ 2 und 9 (s.u.) ergeben und – unabhängig von der Prämienbeantragung – aus dem DGL-Erhaltungsgesetz des Landes und dem Naturschutzrecht.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (Landes-Kulisse: <https://bvsh.me/GLOEZ2>): **Verboten ist** Pflügen von DGL, Umwandeln von DGL zu Acker oder **Obstbaum-Dauerkulturen** zu Acker, Eingriffe ins Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Tiefpflügen, Auf- und Übersanden. Neue oder tiefere Entwässerung ist genehmigungspflichtig. **Ausnahme vom DGL-Pflug- und Umwandlungsverbot bei Überführen in nicht-landw. Nutzung. Mehr als 30 cm tiefe Bodenwendung erlaubt für nach guter fachlicher Praxis notwendige Neuansaat, Neuanpflanzung oder Rodung von Dauerkulturen.**

GLÖZ 3 – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden.

GLÖZ 4 – Pufferstreifen 3m-Abstand an Fließgewässern (außer Parzellengräben und Gräben) ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel. In gewässerdichten Gemeinden (Liste: <https://bvsh.me/GLOEZ4>) verringert auf 1m (an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL und in der Nitratkulisse bleibt es bei 3m).

GLÖZ 5 – Erosionsschutz Größere Kulisse (<http://bvsh.me/GLOZ5a> auf Feldblock klicken) für Wasser- und Winderosion mit folgenden Auflagen und Ausnahmen für SH und für Ökobetriebe <http://bvsh.me/GLOEZ5b>

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung: auf mind. 80 % der betrieblichen Ackerfläche bis **31.12.** durch

- nach guter fachlicher Praxis angebaute mehrjährige Kulturen

- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte oder dem Pflügen angebaute **Winterkulturen**,
- nach guter fachlicher Praxis möglichst früh nach der Ernte etablierte **Begrünungen**, einschl. Zwischenfrüchte und Selbstbegrünung,
- **Pflugverzicht nach der Ernte der Hauptkultur einschl.** Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten und mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Grubber oder Scheibenegge) oder
- **Folie/Vlies/Netz o.ä. bis zum Reihenschluss der Kultur, längstens aber bis zum 31.12.**

Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaat allein reicht nicht). Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen vom 15.11. bis 31.12.

Abweichende Frist für Mindestbodenbedeckung möglich:

- von der Ernte bis 15.10. bei Anbau **früher Sommerkulturen** (nicht Mais!) im Folgejahr sowie
- von der Ernte bis 1.10 bei **schweren Böden** (s. <https://bvsh.me/GLOEZ6>)



GLÖZ 7 – Fruchtwechsel

- Wechsel der Hauptkultur (= Kultur, die vom 1.6.-15.7. am längsten auf der Fläche steht)
 - a. auf allen Ackerflächen, auf denen zwei Jahre lang die gleiche Hauptkultur stand
 - b. **jährlich auf mindestens 33 % des Ackerlands. Auch erfüllbar durch Anbau Zwischenfrucht (auch aus einer Untersaat) mindestens bis 31.12. des Vorjahres**

Geringfügige Flächenüberschneidungen (bis 10 % und max. 0,3 ha) sind unbeachtlich.

- **Ausgenommene Kulturen:** mehrjährige Kulturen, Gräser, Grünfutter, Brache, **feinkörnige Leguminosen***, Tabak, Roggen und Maissaatgut-Erzeugung. Eine Ausnahmekultur wird ab dem zweiten Jahr ihres Anbaus herausgenommen aus der Bezugsfläche für die Erfüllung der Pflicht nach vorstehend b.
 - **Ausgenommene Betriebe:**
 - a. Ökobetriebe sowie Betriebe bis 10 ha Ackerland
 - b. Betriebe mit mind. 75 % DGL, Gras und/oder Grünfutter im Betrieb
 - c. Betriebe mit mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem Ackerland
- } wenn übriges Ackerland max. 50 ha
- **Als Fruchtwechsel gilt auch**
 - beetweiser Anbau verschiedener Gemüse, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz-, o. Zierpflanzen sowie
 - Anbau verschiedener Kulturen im Versuchsanbau.
 - **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2026 zählen Maismischkulturen zum Mais!**

* einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

GLÖZ 8 Die Pflichtbrache von 4 % ist ab 2025 ausgesetzt!

GLÖZ 9 – Dauergrünland in Natura 2000-Gebieten (d.h. in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf weder gepflügt, geerntet oder zu Acker umgewandelt werden („umweltsensibles DGL“). Flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist 15 Tage vorher anzuzeigen. Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen, Striegeln, die nicht der Narbenerneuerung dienen, sind nicht anzeigepflichtig. Die hier genannten Verbote und die Anzeigepflicht gelten nicht für Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 entstanden ist. **Aufheben des Status „umweltsensibles DGL“ bei Überführen in nicht-landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr nötig.**

Soziale Konditionalität – Sanktion bei rechtskräftig festgestellten Verstoß gegen Arbeitsschutzvorschriften

C Öko-Regelungen (Eco Schemes) Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der ersten Säule

Die Teilnahme an den Öko-Regelungen (ÖR) ist freiwillig. Sie gelten für ein Jahr. Die genannten Prämienbeträge können nach Antragsverhalten der Landwirte ändern und bis zu **30 %** steigen. Gleichzeitige kommunale oder private Förderung ist möglich.

ÖR 1a Aufstockung Brache (je ha für bis zu 1 % 1.300 €, 1-3% 500 €, 3-8% 300 €)

- Keine Mindestvorgabe von 1 % mehr (aber Mindestparzellengröße 0,1 ha!), begünstigt sind max. 8 % des betrieblichen Ackerlandes. Landschaftselemente zählen nicht – Nicht auf Flächen mit Agroforst
- Den Prämienatz der 1. Stufe von 1.300 Euro gibt es für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland auf jeden Fall für 1 ha (auch wenn das mehr ist als 8 % des betrieblichen Ackerlandes)
- Ganzjährige Brache, kein Einsatz Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, aber:
 - Entweder Selbstbegrünung ab Jahresbeginn oder aktive Begrünung bis 31.3. **mit mind. 5 krautartigen zweikeimblättrigen Arten**
 - Schaf- und Ziegenbeweidung u. Bestellung für Folgejahr ab **1.9.** (WG u. WRa ab 15.8) zulässig
 - Zeitweiliges Befahren zulässig (z.B. um andere Fläche zu erreichen), solange kein Weg entsteht.

- Vorgewende kann nicht als Brache beantragt werden.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 3.

ÖR 1b und 1c Blühstreifen/-flächen auf Aufstockungsbrache und auf Dauerkulturen (200 €/ha)

- Blühstreifen und -fläche mind. 0,1 ha; sie sind bis max. 3 ha begünstigt; Blühstreifen **auf der überwiegenden Länge** mind. 5 m breit (Alle diese Mindest- und Höchstgrößen gelten nicht auf Dauerkulturen)
- Saatgutmischung: mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ggf. ergänzt aus Gruppe B oder mind. 5 Arten Gruppe A und 5 Arten Gruppe B (dann im 2. Jahr keine Neuaussaat erforderlich).
- Listen zu Gruppe A und B finden Sie hier <https://bvsh.me/LiBlueh>. (Streichung einiger Arten ab 2026!)
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat zulässig bei unzureichendem Feldaufgang
- Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr ist ab dem 1.1. des Folgejahres zulässig und bereits ab dem 1.9. des Antragsjahres, wenn der Blühstreifen/die Blühfläche mindestens im zweiten Jahr als ÖR-Maßnahme besteht.



ÖR 1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (je ha 1.% 900 €, von 1-3% 400 €, von 3-6% 200 €)

- Mindestens 1 % des betrieblichen Dauergrünlandes, prämienfähig sind max. 6 % (mehr ist aber zulässig) **und 1 ha ist immer begünstigt, auch wenn das mehr als 6 % des betrieblichen DGL sind**
- Altgrasstreifen/-fläche muss jeweils mindestens 0,1 ha groß sein
- **Prämienfähig sind bis zu 20 % einer Fläche, d.h. mehr Altgras als 20 % einer Fläche ist nun zulässig; 0,3 ha sind aber immer prämienfähig, auch wenn das mehr als 20 % der Fläche sind.**
- Beweidung oder Schnittnutzung frühestens ab 1.9.
- Zur Mindestbewirtschaftung siehe unten D. 2.; **Mulchen ist ganzjährig nicht zulässig!**

ÖR 2 Vielfältige Kulturen (60 €/ha)

- Mind. 5 Hauptfruchtarten (dabei mind. 10 % Leguminosen) auf dem förderfähigen Ackerland
- Brache zählt nicht; höchstens 66 % der Fläche mit Getreide (ohne Mais und Hirse!)
- Jede der Hauptfruchtarten muss auf mind. 10 % und max. 30 % der Ackerfläche angebaut sein. Mehrere Fruchtarten unter 10 % können zusammengefasst werden, um 10 % zu erreichen
- **ÖR 2 kann auch erfüllt werden durch den beetweisen Anbau von mind. 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen auf mind. 40 Prozent des betrieblichen Ackerlands (ohne Brache). Satz 1 des vorherigen Punktes gilt dann nicht.**
- Als Hauptfruchtart zählt eine Kultur einer botanischen Gattung sowie
 - jede Art bei Kreuzblütlern, Nachtschattengewächsen und Kürbisgewächsen
 - Gras und andere Grünfütterpflanzen (nicht, wenn zur Saatguterzeugung oder für Rollrasen angebaut; sowie nicht Grünfütter-Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen)
- Winter- und Sommerkulturen sind unterschiedliche Kulturen. Dinkel zählt als eigene Hauptfruchtart.
- **Mischungen von grobkörnigen Leguminosen*, von feinkörnigen Leguminosen*, von Winterkulturen und von Sommerkulturen sind jeweils eine Hauptfruchtart. Ab 2025 (!) zählen Maismischkulturen zum Mais**
 * einschließlich Mischungen mit anderen Pflanzen, wenn die Leguminosen überwiegen

ÖR 3 Beibehaltung Agroforst (200 €/ha)

- Anteil von 2 bis 40 % an Acker- oder Dauergrünlandfläche. In SH nicht in der Wiesenvogelkulissee.
- Durchgängige Bestockung, mind. 2 Gehölzstreifen, Höchstbreite 25 m eines einzelnen Gehölzstreifens
- **Kein genereller Mindestabstand des Gehölzstreifens mehr zum Feldrand.**
- **Aber** Mindestabstand von 20 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen **und zum Waldrand sowie zu Hecken/Knicks, Baumreihen und Feldgehölzen, wenn dies Landschaftselemente sind.**
- Höchstabstand von 100 m **auf überwiegender Länge** zwischen zwei Gehölzstreifen und zum Feldrand
- Holzernte nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember; Naturschutzrecht beachten
- Bestimmte Gehölzarten sind bei Neuanlage ab 1.1.2022 nicht zulässig, Liste: <https://bvsh.me/ES3>
- Agroforstflächen sind für ÖR 1a-Brache ungeeignet.



ÖR 4 Gesamtbetriebliche Dauergrünland-Extensivierung (100 €/ha)

- Mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je ha Dauergrünland im Antragsjahr, Schaff- und Ziegenlämmer zählen nicht, **Gehegewild wird berücksichtigt (Damwild 0,15, Rotwild 0,3)**
- Düngung einschl. Wirtschaftsdünger nur entsprechend Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL

- Kein Pflanzenschutz (Ausnahme möglich), DGL-Pflugverbot (**Bagatellgrenze 500 qm**)
- Ökobetriebe bekommen bei Teilnahme 50 €/ha Abzug von der Ökopremie auf dem Dauergrünland



ÖR 5 Einzelflächen-Dauergrünland-Extensivierung (**225 €/ha**)

- Mind. 4 Pflanzenarten aus Liste von 20 regionaltypischen Kennarten (Liste: <https://bvsh.me/ES5a>)
- Mind. 4 Arten aus der Liste sind je Schlag mittels einer App nachzuweisen (s. <https://bvsh.me/ES5b>)
- Aus naturschutzrechtlichen Regelungen können sich in Zukunft Nutzungseinschränkungen ergeben. Keine Rückholklausel für Biotopschutz wie bei AUKM.



ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (je ha für nachstehend a. und c. im Jahr **150 €/ha** und für b. **50 €/ha**)

- auf Acker mit Anbau von Sommergetreide (einschl. Mais), Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchten, Feldgemüse, **Hirse und Pseudogetreide** in der Zeit vom 1. 1. bis 31.8., aber immer bis zur Ernte.
- auf Acker mit Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder Eiweißpflanzen als Ackerfutter in der Zeit vom 1. Januar bis 15. November, aber immer bis zur Ernte. Für die Bodenbearbeitung für Ernte ab dem Folgejahr verkürzt sich dieser Zeitraum auf die letzte Ernte, frühestens aber den 31. August
- auf Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November
- Ökopremie wird um diese Eco Scheme-Prämie gekürzt, auch wenn Ökobetrieb ÖR 6 nicht beantragt.

ÖR 7 Schutzzielorientierte Flächenbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten (**40 €/ha**)

- Entwässerungsmaßnahmen, Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen oder Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen nicht mehr durchgeführt werden
- Keine Prämie, wenn alle diese Maßnahmen schon wg. des Natura2000-Gebietsschutzes unzulässig sind

D Sonstiges

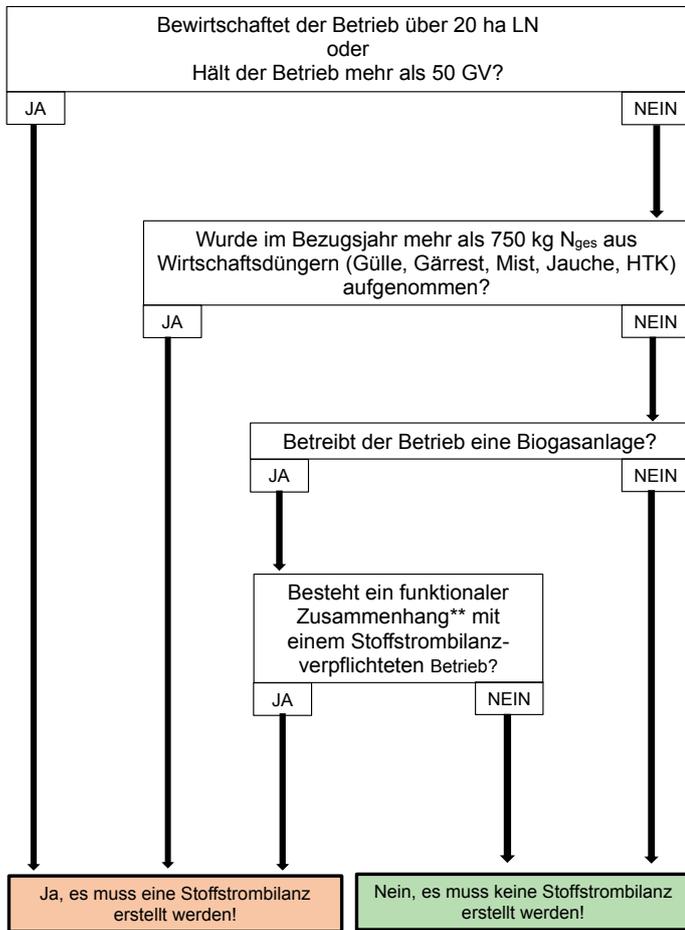
- Zahlungsansprüche** gibt es nicht mehr
- Ackerbrache** Selbstbegrünung oder aktive Begrünung **aber nicht allein durch Gräser und nicht in Reinsaat**
 - Pflegeumbruch zulässig, aber nicht vom 1.4. bis 15.8.
 - Umbruch vom 1.4. bis 15. 8. zulässig für Blühansaats-Verpflichtung aus AUKM oder ÖR 1b
- Mindestbewirtschaftung nicht genutzte Flächen** (Acker, DGL, Dauerkulturen) **mindestens alle 2 Jahre** vor dem 16.11. durch Mähen, Mulchen oder Einsaat zur Begrünung
 - Mähen oder Mulchen nicht zulässig zwischen 1.4. und 15.8. (**Ausnahme Streuobstwiesen**)
 - Pflege an Dauerkulturpflanzen notwendig, es sei denn sie werden gemäht oder gemulcht
- Ackerstatus** bleibt erhalten bei
 - Wechsel zwischen Gras ↔ Gras und Leguminosen (Kleegras), da er als Fruchtfolge gilt
 - begrüntem Randstreifen von untergeordneter Bedeutung bis max. 15 m Breite
 - mehrjähriger Brache, wenn es Pflichtbrache oder staatl. gefördert ist („neue Pausetaste“)
 - Pflügen, wenn innerhalb eines Monats bei der Prämienbehörde angezeigt
- Prämien nur wenn „**aktiver Landwirt**“:
 - Mitglied Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft oder
 - < 5.000 Euro Direktzahlungen im Vorjahr (aktuelles Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag) oder
 - wenn mindestens ein Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt wird**Nachweise können noch bis zum 30.9. nachgereicht werden.**
- Fläche unter **Agri-PV** bleibt förderfähig, wenn sie noch mit üblichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar ist. **Prämie reduziert sich um die konkrete Fläche, die nach DIN SPEC 91434:2021-05 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und die nicht mehr als 15 % der gesamten Fläche ausmachen darf.**
- Nichtlandwirtschaftliche Nutzung** 3 Tage vorher anzeigen (nicht nötig bei Lagerung von Schnittgut und Aushub aus Pflege angrenzender Gehölze/Gräben für bis zu 90 Tage).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kreisbauernverband:



Muss ich für meinen Betrieb eine Strombilanz erstellen?

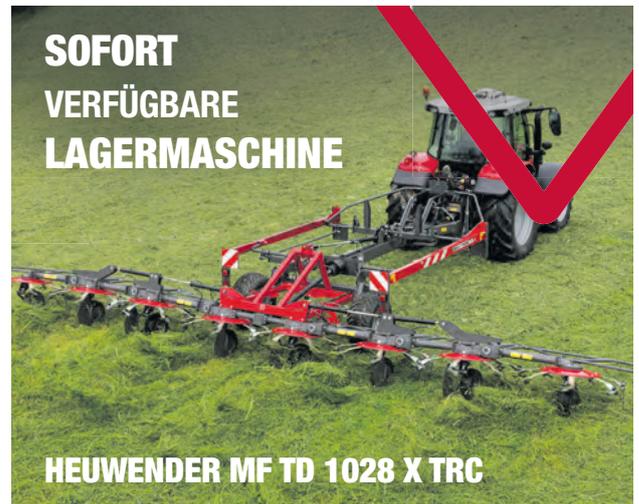
Schema gültig für alle Düngejahre, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen. Die Bilanz muss sechs Monate nach Ende des Düngjahres vorliegen.



* GV-Schlüssel DüV x mittlerer Jahresbestand

** Aufnahme und/oder Abgabe von Wirtschaftsdünger/Gärrest

Stand: 05.12.2023



- Weiterentwicklung der bewährten Lotus-Serie mit langen und kurzen Hakenzinken
- Keine Futtermerschmutzung und Beschädigung der Grasnarbe
- Hohe Flächenleistung durch erhöhte Arbeitsgeschwindigkeit

JÖHNK LANDMASCHINEN & DIENSTLEISTUNGS GMBH & CO. KG
 Satruper Str. 18, 24860 Böklund • www.joehnk-boeklund.de

Ansprechpartner:

Jens Pachan, Mobil: 0177 2266333 • j.pachan@joehnk-boeklund.de

Thorben Marxen, Mobil: 0160 95784908 • t.marxen@joehnk-boeklund.de



BORN TO FARM

MASSEY FERGUSON® ist eine weltweite Marke von AGCO.

Bauern.SH Nachrichten-App

Schnell, mobil, kostenlos

Laden im App Store | JETZT BEI Google Play

Bauern.SH
 BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN EV.

HARTMANN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

Rattenbekämpfung € 200,-

pro Inspektion inkl. Online-Dokumentation (QM, QS, C&C, RMM, Bioland, Demeter etc.), Rattenköder, Arbeitslohn, Fahrkosten und 30 Köderdepots
 Preis gilt bundesweit!

Der echte Kammerjäger für die Landwirtschaft seit 1968

E-Mail: info@hartmann-eu.de
www.kammerjaeger.digital
Deutschland Zentrale Tel. 0 46 21- 55 55

■ Wann müssen mitarbeitende Familienangehörige einen Arbeitsvertrag haben?

In nahezu jedem Betrieb sind die Familienangehörigen in der einen oder anderen Weise eingebunden: die Kinder helfen beim Steinesammeln, die Teenies füttern die Kälber, die Ehepartner machen die Büroarbeit, die Altenteiler helfen bei der Tierfütterung. Aber wann ist eine rein familiäre Unterstützungsleistung arbeitsrechtlich von Bedeutung? Heißt: Wann zahle ich Mindestlohn und wann brauche ich einen Arbeitsvertrag und muss Sozialversicherungsbeiträge zahlen?

Der typische Fall:

Landwirtin Meyer ruft an, weil ihr 19jähriger Sohn Thomas im Betrieb Ihres Mannes mithilft. Er wohnt noch zu Hause, geht auf die weiterführende Schule und macht eigenständig, „was so anfällt“ und auch nur, wenn er hierfür neben Schule, Hausaufgaben und Hobbies noch Zeit findet. Er kommt immer so auf 5 Stunden in der Woche. Muss für ihn ein Arbeitsvertrag erstellt werden und muss er Mindestlohn bekommen? Und was ist mit seiner Schwester, die die Buchhaltung macht?

Grundsätzlich gibt es arbeits- und steuerrechtlich zwei Gruppen von mitarbeitenden Familienangehörigen (MiFas):

Gruppe 1: Sie arbeiten nur gelegentlich mit, einfach weil sie mit auf dem Hof leben oder, „weil man das in der Familie so macht“. Das ist eine familienhafte Mithilfe, in der kein Mindestlohn zu zahlen und kein Arbeitsvertrag erforderlich ist.

Gruppe 2: Sie arbeiten genauso wie eine Fremdarbeitskraft dies tun würde und die Tätigkeit ist „ihr Job“ – dann ist dies ein reguläres Arbeitsverhältnis.

Im wahren Leben sind die Übergänge fließend. Um für Sie die Unterscheidung einfacher zu machen, finden Sie unten auf der Seite eine Übersicht mit Abgrenzungskriterien. Diese Kriterien stehen nie allein, sondern sind immer in der Gesamtschau zu bewerten.

Bei der Anmeldung von MiFas müssen Sie den Fragebogen der SVLFG nutzen, der ebenfalls die unterschiedlichen Kriterien abfragt.

Und welchen Unterschied macht das für Landwirtin Meyer?

Thomas geht noch zur Schule und wohnt zu Hause. Wenn er hilft, dann nicht, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da seine Eltern für ihn aufkommen. Da er eigenständig arbeitet und es nicht darauf ankommt, dass ihm jemand Arbeiten zuweist, ist er auch nicht in die betrieblichen Abläufe eingebunden. In der Gesamtschau ist seine Arbeit als familienhafte Mithilfe zu bewerten, für die kein Arbeitsvertrag erforderlich und keine Zeiterfassung nötig ist. Und es ist auch kein Mindestlohn zu zahlen.

Anders sieht es bei seiner 22jährigen Schwester Laura aus, die Agrarwissenschaften studiert und die nebenbei 15 Stunden/Woche die Buchhaltung für ihre Eltern macht. Sie nutzt das Büro auf dem Betrieb und auch alle Arbeitsmittel werden gestellt. Wenn sie nicht wäre – sagt Frau Meyer – müsste sie eine Buchhalterin einstellen.

Da sie keine anderen Einkünfte hat, verdient sich Laura ihren Lebensunterhalt durch die Beschäftigung bei ihren Eltern. Sie arbeitet weisungsgebunden und ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt. Damit ist Laura auch wie eine Fremdarbeitskraft zu behandeln, d. h. für sie ist ein Arbeitsvertrag erforderlich mit

schriftlichem Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen, sie muss Mindestlohn erhalten und schließlich ist auch ihre Arbeitszeit zu dokumentieren.

Neben diesen klaren Fällen gibt es auch weniger eindeutige Fälle – falls Sie sich bei der Bewertung beraten lassen möchten, melden Sie sich gern bei uns.

Von den arbeitsrechtlichen Fragen losgelöst ist die Frage der **Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKK)**. Diese richtet sich nach den **Hauptberuflichkeitsgrundsätzen der SVLFG**, die Sie hier nachlesen können.

Arbeitsverhältnis

- Tätigkeit wird zur Erhaltung des Lebensunterhalts ausgeübt
- Arbeitsvertrag o.ä. vorhanden
- Keine andere Erwerbstätigkeit
- Volle Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung von Arbeitsentgelt

Familienhafte Mithilfe

- Tätigkeit ist nicht auf Verdienst ausgerichtet
- kein Arbeitsvertrag
- keine Weisungsgebundenheit
- keine Eingliederung in betriebliche Abläufe
- MiFa ist nicht anstelle einer Fremdarbeitskraft beschäftigt
- Zahlung eines „Taschengelds“ (max. 453 Euro und steuerlich keine Lohnausgabe)

Alice Arp, BVSH



■ Bürokratieabbau: Pack mit an! – MLLEV startet Anlaufstelle

Das Kieler Landwirtschaftsministerium MLLEV setzt beim Thema Entbürokratisierung und Entlastungen insbesondere auch auf Hinweise aus der Praxis.

Dafür wurde nun eine Online-Anlaufstelle eingerichtet. Hierüber können Landwirtinnen und Landwirte konkrete Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen und auf unnötige Bürokratie in der Landwirtschaft aufmerksam machen.

Hinweise und Vorschläge zum Bürokratieabbau nimmt das MLLEV über die E-Mail-Adresse buerokratieabbau_landwirtschaft@mllev.de entgegen. Eigehende E-Mails erhalten eine automatische Eingangsbestätigung und werden sorgfältig geprüft.

Dr. Lennart Schmitt, BVSH

■ Wechsel in der DBV-Geschäftsführung zum 1. September 2025

Stefanie Sabet als Generalsekretärin des Deutschen Bauernverbandes berufen.

Der Deutsche Bauernverband beruft Stefanie Sabet zum 1. September 2025 zur neuen Generalsekretärin. Sie tritt damit die Nachfolge von Bernhard Krüskan an, der zu diesem Zeitpunkt nach zwölf erfolgreichen Jahren ausscheidet. Dazu der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied: „Wir freuen uns sehr, dass es gelungen ist, Stefanie Sabet für unseren Verband zu gewinnen. Damit stellen wir die Weichen für einen weiterhin starken Bauernverband. Stefanie Sabet ist eine profunde Kennerin der Branche und verfügt über ein großes politisches Netzwerk.“

Stefanie Sabet ist Diplomvolkswirtin. Seit 2017 gehört sie der Geschäftsführung der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie an und ist dort verantwortlich für Europapolitik und Nachhaltigkeit. Zudem leitet sie seit 2018 die Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss.

DBV



■ Speed Dating – Neue Arbeitskräfte für Ihren Betrieb

Der Arbeitgeberverband sucht für ein Projekt zur Arbeitskräftegewinnung interessierte Betriebe, die an einem Speed Dating mit potenziellen Arbeitskräften teilnehmen möchten.

Die Bundesagentur für Arbeit hat dem Arbeitgeberverband dieses Format zur Arbeitskräftegewinnung angeboten. Das Ganze ist speziell auf unsere landwirtschaftlichen Bedürfnisse ausgerichtet und richtet sich an Betriebe, die bereit sind, geflüchteten Menschen ein Praktikum mit Aussicht auf eine Festanstellung anzubieten. Die Bundesagentur für Arbeit trifft im Vorfeld eine Vorauswahl unter den geflüchteten Menschen. Die Bewerber sollten im Idealfall schon Berufserfahrung in der Landwirtschaft in ihrem Heimatland gesammelt haben. Sobald die Bundesagentur für Arbeit die Bewerber ausgewählt hat, werden wir Ihnen den Termin für die Veranstaltung mitteilen. Bitte beachten Sie, dass die geflüchteten Arbeitskräfte im Zweifel sehr wenig oder gar kein Deutsch sprechen. Beim Speed-Dating werden Dolmetscher dabei sein, um die Gespräche mit den Geflüchteten zu unterstützen. Die Kandidaten kommen überwiegend aus der Ukraine, dem Iran, Afghanistan und Syrien. Da die Kandidaten in der Regel nicht mobil sind, ist es für eine mögliche spätere Zusammenarbeit hilfreich, wenn der Betrieb zumindest vorübergehend eine Unterkunft auf dem Betrieb oder in der Nähe stellen kann. Dies ist aber kein Muss.

Betriebe, die Kandidaten kennenlernen möchten, können sich beim Arbeitgeberverband in Rendsburg melden. Sie erreichen uns telefonisch unter 04331-127726 oder per E-Mail unter agv@bvsh.net.

Alice Arp, BVSH

Gemeinsam Lösungen finden.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Ihre Experten mit Durchblick



Norman Hertel
Bereichsleiter
Agrar- u. Firmenkunden



Kerstin Lohmann
Leitung Agrarkunden &
Erneuerbare Energien



Malte Faßmer
Agrarkundenberater
Osterrönfeld/Kropp



Ann-Katrin Steen
Agrarkundenberaterin
Schleswig



Laura Paulsen
Agrarkundenberaterin
Kropp



Jürgen Saar
Agrarkundenberater
Süderbrarup



Anna-Elisabeth Stange
Agrarkundenberaterin
Rendsburg

 **VR Bank**
Schleswig-Mittelholstein eG

 04621 388-0
 info@vr-sl-mh.de

■ Fristenkalender März bis Juni 2025

Keine Gewähr auf Vollständigkeit. Halten Sie bitte Rücksprache bei Ihren Kreisbauernverbänden.

01. März

- Knick: Beginn Verbot Knickpflege und Pflege der Knickwallflanken
- Gehölzschnitt: Beginn des Verbotszeitraumes
- Fristablauf Erklärung Wasserentnahmen – Angaben der Abgabepflichtigen

15. März

- AFP: Ende Antragsstellung

31. März

- DüV: Fristablauf Gesamtsumme Nährstoffeinsatz (N+P) des Vorjahres
- DüV (nur N-Kulisse): Fristablauf Gesamtdüngebedarf für Flächen für 2025
- ENDO: Fristablauf Dateneingabe (DBE, Düngedokumentation, 170-kg-N)

01. April

- SAT: Beginn Antragszeitraum für Sammelantrag und MSL 2025
- SAT VNS: Beginn Antragszeitraum VNS ab 2025 (Ackerland und Grünland)
- GAP Brachen: Beginn Mahd und Mulchverbot auf Ackerflächen und nicht genutztem Dauergrünland sowie ungenutzten Dauerkulturen (Ausnahme: Streuobstwiesen) (bis 15.08.)

Die Deutsche Bauern Korrespondenz (dbk) kostenlos für alle Mitglieder!

Die dbk hält viele Fachinformationen zur Agrar- und Umweltpolitik bereit. Die Druckausgabe der dbk war bislang der politischen Arbeit und dem Ehrenamt im Bauerverband vorbehalten. Ab 2024 können alle Mitglieder des Bauernverbands Schleswig-Holstein die dbk online kostenfrei lesen.

ab 2024 im App-Store:  <https://bvsh.me/dbk-appstore>

ab 2024 im Play-Store:  <https://bvsh.me/dbk-playstore>

Bauern.SH 
BAUERNVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

- VNS: Fristbeginn Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Verbot der Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern. Verträge prüfen!
- VNS: Grünland-Muster – Weideauftrieb mit Tierzahlbegrenzung zulässig. Verträge prüfen!

10. April

- ITW: Quartalsmeldung

01. Mai

- GAP ÖR 5 DGL-Kennarten: Beginn optimaler Erfassungszeitraum der Kennarten (bis Ende Juli)

10. Mai

- Frist für Dauergrünland-Anträge, damit Umwandlung/Neueinsaat oder Pflügen im SAT 2025 berücksichtigt werden kann

15. Mai

- SAT: Fristablauf Antragsstellung Direktzahlungen 2025
- SAT: Fristablauf Antrag MSL (Ausgleichszulage, VNS, Natura2000-Prämie, Ökolandbau)
- GAP ÖR 1b/c Blühflächen/-streifen: Fristende Aussaat
- GAP Mutterkuh-Prämie: Fristablauf Antragsstellung, Beginn Haltungszeitraums im Betrieb (bis 15.08.), Ohrmarkenliste bis 15.05. im SAT einreichen

31. Mai

- SAT: Fristablauf Nachmelden von Parzellen für Direktzahlungen 2025 (sanktionsfrei) bei fristgerechter Antragsstellung bis 15.05.
- SAT: endgültiger Fristablauf Antragsstellung Direktzahlungen (mit Fristsanktion: 1 % der Prämie pro Kalendertag ab dem 15.05.)
- TAM-DB: Vergleich der betrieblichen Kennzahlen und Dokumentation
- EEG: Fristablauf Jahresmeldung

01. Juni

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.) Hinweis: Beim GLÖZ 7 Fruchtwechsel zählen ab 2026 Maismischkulturen zum Mais! Anbauplanung beachten!

21. Juni

- VNS: Fristablauf Bewirtschaftungsauflagen (u.a. Bodenbearbeitung, Mahd, organ. Düngung auf einigen VNS-Mustern wieder möglich. Verträge prüfen!

30. Juni

- SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS für 2026 (Ackerland und Grünland)
- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungspflicht über erhaltende Steuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.bis 31.12.
- ITW: Wiedereinstieg für Schweinemäster, die ihre Teilnahme ausgesetzt haben, um auf neue Anforderungen umzubauen. Neues Programmaudit erforderlich.

Azubi gesucht!

Umwelttechnologe/in für
Kreislauf- und Abfallwirtschaft (m/w/d)



Schau dir an, was dich in der
Abfallwirtschaft erwartet!



Die Abfallwirtschaft informiert:

■ Wohin mit Alttextilien?

Kaputte, nicht mehr brauchbare Alttextilien gehören weiterhin in den Restmüll.

Seit dem 1. Januar 2025 gilt die Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle europaweit. Viele Städte und Landkreise in Deutschland sammeln Alttextilien jedoch schon lange Zeit getrennt von anderen Abfällen, damit sie wiederverwendet oder recycelt werden können. Ziel der EU-Richtlinie ist es, Ressourcen so lange wie möglich im Nutzungskreislauf zu halten.

Im Kreis Schleswig-Flensburg ist die Getrenntsammlung von Alttextilien bereits lange Zeit flächendeckend möglich. Es stehen in vielen Gemeinden sowie auf den ASF-Recyclinghöfen Altkleidercontainer zur Verfügung. Die Getrenntsammlungspflicht ist damit umgesetzt. Für die ASF-Kundinnen und -Kunden ändert sich durch die neue Regelung vorerst nichts. Noch tragbare, gut erhaltene, saubere Altkleider und Schuhe (paarweise) sowie saubere Bett- und Tischwäsche können wie gewohnt in die Sammelcontainer entsorgt werden.

Entscheidend für die Weiterverwendung und/oder Verwertung von Textilien aus Altkleidercontainern ist die Qualität der Ware. Stark beschädigte, verschmutzte, feuchte oder kontaminierte Textilien sollten unbedingt weiterhin über die Restmülltonne entsorgt werden, da bei ihnen keine Weiterverwendung und kein Recycling sinnvoll umsetzbar ist.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, eine Kreislaufwirtschaft für Textilien zu etablieren, die Recyclingquote bei Kleidung zu verbessern und damit die Textilindustrie nachhaltiger zu gestalten. Abfälle, die im Restmüll entsorgt werden, werden anschließend nicht recycelt, sondern kommen in die Müllverbrennungsan-

lage. Sie werden dort thermisch verwertet. Aus ihnen entstehen Strom und Fernwärme.

Doch nicht jedes Kleidungsstück, das nicht mehr gefällt, muss entsorgt werden: Kleiderkammern oder Secondhandläden freuen sich über Kleiderspenden; einige Textilien lassen sich wiederverwenden, indem sie umgearbeitet werden.

Mehr Informationen zum Thema, Adressen von Kleiderkammern und Secondhandläden sowie Abfallvermeidungstipps gibt es auf der ASF-Homepage.



Sparsam und effizient
Melken mit Lely.

Jetzt anfragen

Optimiertes Tierwohl und mehr Milch im Tank
Bringe Deinen Betrieb voran mit ausgereifter Lely-Technik. Mit dem Lely Astronaut A5 Melkroboter melkst Du besonders strom- und wassersparend. Verbessere Deine Milchleistung und profitiere vom freien Kuhverkehr, der maximalen Nutzung aller Daten Deiner Herde und mehr Flexibilität für Dich.

Entscheide Dich für clevere Landwirtschaft mit Lely.

Lely Center Böklund
Satruper Str. 18, 24860 Böklund | Tel. 04623 818 | info-boe@lelycenter.com

www.lely.com/boeklund



Anpacken – statt lang schnackeln.

Beratung auf Augenhöhe.

In unserem Kompetenzzentrum Landwirtschaft und Energie wissen wir, wovon Sie sprechen, wenn es um Ackerbau, Maschinen, Milchviehhaltung oder Schweinemast geht.

Unser engagiertes Team ist gerne für Sie da. Jetzt Termin vereinbaren: 0461 1500-5555.

 Nord-Ostsee
Sparkasse

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**
Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15
E-Mail kbv.schleswig@bauern.sh

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**
Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35
E-Mail kbv.flensburg@bauern.sh

Internet www.bauern.sh

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig Auflage: 2.500

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
Lise-Meitner-Straße 2, 24837 Schleswig

ZKZ 9937, PVSt. Deutsche Post  Entgelt bezahlt

I. Sprechtag des KBV Schleswig in Tielien, Bürgerhaus, Am Kamp 4

Mittwoch, den 12. März 2025,
in der Zeit von von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die Sprechtag im April und im Mai 2025 finden aufgrund der Bearbeitung der Sammelanträge nicht statt.

II. Sprechtag des KBV Flensburg in Schafflund im Haus der Agrarberatung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen. Wir bitten um Terminvereinbarung unter Tel. 0 46 21 / 305 70 30.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauern- verbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

Lohnunternehmen
Henningsen
GmbH & Co. KG



Gülletransporte mit LKW – 30 cbm
Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Mähen (Krone Big M)
- ▶ Kuhn Bandschwader
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ Maispflücker für LKS
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Mist streuen
- ▶ Lkw-Transporte
- ▶ Mähdreschen/Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln oder 52 Messer möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen (Väderstad Tempo und Amazone)
- ▶ Mais hacken 75 cm (Untersaat möglich)
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)
- ▶ Knickschere (Rad-/Raupenbagger)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch und Schleppschuh bis 24 m, Scheibenege oder Grubber)
- ▶ Seilwinde (24 t)
- ▶ Pflügen und Kreiseln (6 m)
- ▶ Gülle rühren (bis 30 m)

Alte Meierei 4 · 24860 Klappholz · Tel. (0 46 03) 367